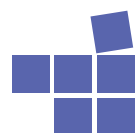


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 26

Notdienste für Kinder und Jugendliche in Berlin

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Notdienste für Kinder und Jugendliche in Berlin

Rüdiger Pipial, Landesjugendamt

Einführung

Die Berliner Jugendhilfe verfügt über ein differenziertes Not- und Krisendienstsystem für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In erster Linie stehen der Kindernotdienst, der Jugendnotdienst und der Mädchennotdienst zur Verfügung, die insbesondere im Rahmen der Inobhutnahme die notwendige Krisenintervention leisten. Daneben bestehen ergänzende dezentrale Angebote der Krisenversorgung unterschiedlicher Träger und spezieller Fachrichtungen, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern beraten und im Zusammenhang mit krisenhaften Situationen sozialpädagogische und therapeutische Hilfen anbieten.

Grundlagen

Aus dem § 42 KJHG „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ ergibt sich die Verpflichtung der Jugendämter, einen Not- und Krisendienst anzubieten. Der § 42 KJHG regelt die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Situationen, in denen eine dringende Gefahr für das Wohl der Minderjährigen vorliegt. Die Jugendämter sind verpflichtet, Minderjährige in Obhut zu nehmen, wenn diese darum bitten. In dem Versorgungssystem tragen die Jugendämter auch dem Anspruch Rechnung, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in einer Not- und Konfliktlage zuerst ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten eine anonyme Beratung zu finden (§ 8 KJHG). Aus dem § 16 AGKJHG ergibt sich der Auftrag, für Minderjährige rund um die Uhr eine Möglichkeit der Inobhutnahme und speziell für Mädchen und junge Frauen zum Schutz vor Gewalt geschlechtsspezifische Angebote bereit zu stellen.

Mit dem System der Not- und Krisenversorgung wollen die Jugendämter eine Soforthilfe anbieten, die junge Menschen vor Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt, auch innerhalb der Familie, schützt.

System der Notdienste¹

Die bezirklichen Jugendämter und das Landesjugendamt haben ein Konzept für die Not- und Krisenversorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet, das ein dichtes Zusammenwirken von zentralen Anlaufstellen und bezirklicher Versorgung sicherstellt. Dieses Konzept ist in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bezirken über den Umgang mit Inobhutnahmen“ festgeschrieben. Es ist ein Netz entstanden, in dem Minderjährige rund um die Uhr Beratung,

¹ Eine Übersicht der zentralen Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche ist dem beigelegten Faltblatt zu entnehmen. Diese Faltblätter und die entsprechenden Plakate sind bei der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei erhältlich.

Schutz und sofortige Unterbringung finden. Den Notdienst für Kinder betreibt das Jugendamt Friedrichshain -Kreuzberg und den für Jugendliche das Jugendamt Charlottenburg -Wilmerdorf im Auftrag aller anderen Jugendämter.

Spezielle Einrichtungen

Die Versorgung von Mädchen – und von jungen Frauen bis 21 Jahren, wenn die Umstände des Einzelfalls eine sofortige Abwendung einer Gefährdung notwendig machen – mit geschlechtsspezifischen Problemlagen haben die Jugendämter dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk und Wildwasser e.V. übertragen. Dazu ist zwischen den Jugendämtern und den Trägern eine „Vereinbarung über die Einrichtung eines Mädchennotdienstes“ geschlossen worden.

Die Notdienste beziehen „Papatya“ zur Sicherung des anonymen Aufenthalts und besonderer kulturspezifischer Anforderungen bei der Unterbringung nach Absprache mit den Notdiensten bzw. den Jugendämtern in das Versorgungsnetz ein. Das Gleiche trifft auf „NEUland“ für die Versorgung von suizidalen und von psychischer Erkrankung besonders bedrohten Minderjährigen zu.

Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die sich selbst melden

Kinder und Jugendliche können in den Notdiensten rund um die Uhr um Inobhutnahme bitten. Werktags stellen die Notdienste in der Zeit von 8:00 bis 18:00 sofort Kontakt mit dem zuständigen Krisendienst der Berliner Jugendämter her. Die Jugendämter entscheiden dann je nach Lage des Einzelfalls, ob eine Inobhutnahme in Verbindung mit einer Unterbringung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die Minderjährigen von den bezirklichen Jugendämtern grundsätzlich in den Einrichtungen untergebracht, mit denen sie einen Vertrag über die Unterbringung in Folge einer Inobhutnahme geschlossen haben.

In der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 bis 8:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. handeln die Notdienste für die Jugendämter und entscheiden eigenständig über unmittelbar notwendige weitere Schritte bei der Hilfe im Rahmen des § 42 KJHG. Die Notdienste haben die Verpflichtung, in solchen Fällen das zuständige Jugendamt sofort per Fax über die Inobhutnahme bzw. die erfolgte Hilfe zu unterrichten. Ist eine Unterbringung in Folge der Inobhutnahme notwendig, werden die Minderjährigen von den Notdiensten in den Vertragseinrichtungen der Jugendämter untergebracht.

Auswärtige Kinder und Jugendliche

Für auswärtige Minderjährige und für Kinder und Jugendliche, die physisch oder psychisch nicht in der Verfassung sind, anderweitig untergebracht zu werden, halten der Kinder - und der Jugendnotdienst

Plätze zur kurzfristigen Unterbringung vor, es sei denn, die besondere Problemlage des Einzelfalls macht die Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen notwendig.

**Fremdmelder/innen,
Zuführungen**

Grundsätzlich können sich alle Bürger, Behörden und Institutionen der Stadt, die eine Gefährdung von Minderjährigen in einer Not- und Krisensituation erkennen, rund um die Uhr an die Notdienste wenden. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls nehmen die Notdienste die Minderjährigen auf und leiten weitere notwendige Hilfen ein. Entsprechend der oben beschriebenen Aufteilung der Versorgungszeiten entscheiden die Dienste entweder selbst über das weitere Vorgehen oder sprechen dies mit den zuständigen Jugendämtern ab.

**Darüber hinaus gehende
Schutzangebote für
Minderjährige**

Darüber hinaus werden vom Landesjugendamt sozialraumübergreifende Angebote für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte angeboten. Minderjährige und Eltern können bei diesen Trägern relativ kurzfristig und unbürokratisch Beratung und Hilfe in Not- und Krisensituationen finden.

**Zusammenarbeit mit der
Polizei**

Die Polizei hat ihre Zusammenarbeit mit den Notdiensten im Rundschreiben „LSA Nr. 1/2003“ geregelt. Danach nimmt die Polizei aufgegriffene Kinder und Jugendliche, die von den Notdiensten betreut werden sollen, weil das örtlich zuständige Jugendamt bzw. die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, in Gewahrsam. Die Polizei muss in diesen Fällen sofort den entsprechenden Notdienst benachrichtigen und die umgehende Abholung durch die Notdienste von der Polizeidienststelle verabreden.

Erkennt die Polizei konkrete Gefahren für Leib oder Leben, ist mit den Notdiensten das weitere Verfahren zu klären. In diesem Verfahren wird erörtert, ob eine Inobhutnahme die angemessene Hilfe darstellt.

Die Entscheidung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme führt zu einem unmittelbaren Antrag bei einem Richter. Die Polizei muss dabei von den Notdiensten dahin gehend unterstützt werden, dass diese dem Gericht mitteilen und begründen, warum eine Inobhutnahme in den Notdiensten nicht in Betracht kommt.

Die Verfahrensweise der Polizei in krisenhaften Situationen von Kindern und Jugendlichen in Berlin

Konstanze Fritsch unter fachlicher Beratung von

Matthias Tkotsch, Leiter der Vermisstenstelle der Berliner Polizei

Grundlagen

Bei der polizeilichen Bearbeitung von Jugendsachen werden die Polizeilichen Dienstvorschriften 382 bzw. 359 als Grundlage genommen. Diese Vorschriften befassen sich mit rechtlichen und taktischen Besonderheiten, die bei der Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei zu beachten sind.

Gefährdung Minderjähriger

Minderjährige sind gefährdet, wenn

- aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer oder Geschädigte einer rechtswidrigen Tat oder einer Ordnungswidrigkeit werden,
- sie passive Teilnehmer/innen eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, z.B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie vermisst sind,
- sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht,
- sie unter Einfluss von Drogen oder Alkohol oder in verwahrlostem Zustand angetroffen werden,
- sie bei ihnen nicht bekannten Personen Mitfahrgelegenheit suchen oder bei diesen als Mitfahrer/in angetroffen werden.

Sie können gefährdet sein, wenn

- sie verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.

Aufgreifen von Minderjährigen an jugendgefährdenden Orten

Werden Minderjährige an jugendgefährdenden Orten angetroffen werden, sind sie zum Verlassen desselben aufzufordern. Kinder sind von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen. Wenn Letzteres nicht möglich ist, soll die Polizei die Minderjährigen eben diesen Personen zuführen.

Bei Jugendlichen soll gleichermaßen gehandelt werden. Allerdings müssen hier die Umstände, beispielsweise Lebensalter, Tageszeit oder

Schwere der rechtswidrigen Tat, dieses Handeln erforderlich erscheinen lassen. Ob Erziehungsberechtigte zu benachrichtigen sind, ist ebenfalls zu prüfen.

Obhut des Jugendamtes

Gefährdete Minderjährige sind in die Obhut des Jugendamtes zu bringen, wenn:

- die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind,
- die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft abgelehnt wird ,
- die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar erscheint,
- der/die Minderjährige die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft aus ernsthaften Gründen glaubhaft ablehnt,
- fürsorgliche Maßnahmen durch das Jugendamt, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung, notwendig erscheinen.

Sollte einer der beiden letzten Punkte die Obhut des Jugendamtes erfordern, so müssen die Erziehungsberechtigten von den Polizeibeamten/innen unverzüglich benachrichtigt werden. Wenn das Jugendamt nicht erreicht werden kann, z.B. in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen, sind die Minderjährigen in eine kind - oder jugendgerechte Einrichtung, in Berlin die Notdienste, zu bringen.

Vorschriften bei der Ingewahrsamnahme

Wenn Minderjährige von einem Notdienst betreut werden sollen, werden sie zunächst von der jeweiligen Polizeidienststelle in Gewahrsam genommen, wobei sie nicht in Einzelzellen oder Sammelräumen untergebracht werden dürfen. Kinder und Jugendliche sind außerdem von den restlichen Gefangenen zu trennen.

Dann muss dem entsprechenden Notdienst telefonisch der Sachverhalt eingehend geschildert werden, bevor dieser die/den Minderjährige/n dann von einem/r Mitarbeiter/in abholen lassen soll. Bei der Abholung muss dem Notdienst eine Sachverhaltsmitteilung übergeben werden, aus der innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zumindest die Identität und der Umstand des Aufgreifens durch die Polizei deutlich werden.

Gefahr für Leib und Leben

Besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Minderjährigen durch sie selbst oder durch Dritte (z.B. Prostitution), ist mit dem entsprechenden Notdienst zu klären, ob eine Betreuung dort möglich erscheint. Wenn sich nach einem Gespräch zwischen der/dem Minderjährigen und der/dem Mitarbeiter/in des Notdienstes herausstellt, dass eine pädagogische Betreuung im Notdienst nicht ausreicht und freiheitsentziehende Maßnahmen zum Schutz notwendig sind, muss unverzüglich eine Entscheidung eines Richters über die Zulässigkeit und

Fortdauer der Freiheitsentziehung eingeholt werden (§ 31 ASOG Bln). In Berlin ist dafür das Amtsgericht Tiergarten zuständig.

Das zuständige Jugendamt und die Erziehungsberechtigten sind dabei unmittelbar zu informieren, damit weitere Maßnahmen, die erforderlich erscheinen, nach Ablauf der Ingewahrsamnahme eingeleitet werden können. Zu diesen Maßnahmen zählen Abholung durch Erziehungsberechtigten, unverzügliches Hilfeangebot, z.B. Unterbringung in einer Wohngruppe.

Einschätzung der Situation durch die Polizei

Aus der Sicht der Vermisstenstelle des LKA Berlin hat sich die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe in den letzten Jahren gut entwickelt und funktioniert fast immer reibungslos.

Um die Hintergründe einer Vermisstenanzeige klären zu können, möchte die Polizei die Kinder und Jugendlichen gern im eigenen Haus vernehmen. Dazu sollten die Betroffenen in Begleitung ihrer Erzieher/innen bzw. Betreuer/innen erscheinen. Dies und die Abholung durch die Betreuer/innen nach dem Aufgreifen durch die Polizei scheitert oft an der zu schwachen Personal- und Sachausstattung der Betreuungseinrichtungen.

Bei strafunmündigen Mehrfach- und Intensivtätern/innen, die sich auf den Polizeabschnitten befinden, kann mit Zustimmung der Eltern das Projekt „Fallschirm“ rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Die Kinder werden dann von den Mitarbeiter/innen umgehend nach Hause gebracht.

Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	Allgemeines Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
ASOG	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz für Berlin
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz

Thema der nächsten Ausgabe:

Infoblatt Nr. 27: Gewaltschutzgesetz

Impressum

Infoblatt Nr. 26

Juli 2003

Herausgeber

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Gefördert durch das Landesjugendamt Berlin

Redaktion

Konstanze Fritsch

Verfasser

Rüdiger Pipial, Landesjugendamt

Konstanze Fritsch unter fachlicher Beratung von

Matthias Tkotsch, Leiter der Vermisstenstelle der Berliner Polizei

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.